Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern

vom 15. Januar 1997 in der Fassung der Änderung vom 17. August 2010 KABL 2010 S 166

I.

- (1) ₁Zur Beratung des Bischofs bei der Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern in den Hilfspfarrdienst ist der "Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern" gebildet worden. ₂Der Ausschuss hat bei seinem Votum folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) Die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung;
- b) die Beurteilung des Predigerseminars;
- c) die Beurteilung des Mentors;
- d) das Ergebnis eines Einstellungsgespräches.
- (2) ₁Der Ausschuss hat dem Bischof eine Empfehlung für die Aufnahme von Bewerbern für den Hilfspfarrdienst und eine Rangfolge unter den geeigneten Bewerbern vorzuschlagen. ₂Die Rangfolge ergibt sich aus den individuellen Punktzahlen, die für jeden Bewerber zu ermitteln sind.

II.

- (1) 1Dem Beratungsausschuss gehören an:
- a) der Prälat als Vorsitzender,
- b) ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender,
- c) das für Pfarrerdienstrecht zuständige juristische Mitglied des Landeskirchenamtes,
- d) drei Dekane,
- e) der Landespfarrer für Diakonie oder ein anderer in der Diakonie leitend tätiger Pfarrer,
- f) der Landeskirchenmusikdirektor oder ein anderer hauptberuflicher Kirchenmusiker und
- g) drei nicht theologische Mitglieder der Landessynode.

₂Als Gäste nehmen der Direktor des Predigerseminars, ein Propst sowie zwei Pfarrer, die als Vikarsmentoren tätig sind, an den Sitzungen des Ausschusses teil. ₃Für jedes Mitglied zu b) bis g) wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.

- (2) ₁Die Amtszeit des Ausschusses dauert vier Jahre. ₂Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder zu Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b) bis g) werden vom Bischof berufen.
- (3) ₁Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. ₂Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ₃Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ₄Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) ¡Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit eines Ausschussmitgliedes zu rechtfertigen, oder hält sich ein Ausschussmitglied für befangen, so ist der Vorsitzende des Ausschusses hiervon zu unterrichten. ¿Sofern sich das betroffene Mitglied nicht selbst einer Mitwirkung enthält, entscheidet der Ausschuss unter Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes über die Befangenheit. ¿Das befangene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

III.

- (1) Vor dem Einstellungsgespräch mit einem Bewerber unterrichtet der Prälat oder das theologische Mitglied des Landeskirchenamtes die Ausschussmitglieder über die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung sowie die Berichte des Predigerseminars und des Mentors.
- (2) 1Der Bewerber wird zu Beginn des Vorstellungsgespräches gebeten, seinen Lebenslauf sowie den Verlauf und besondere Schwerpunkte seines Studiums und des Vikariats zu schildern. 2Im Anschluss daran leitet der Vorsitzende das Gespräch mit dem Bewerber ein über Themen, die sich aus der bisherigen kirchlichen Verwendung des Bewerbers, insbesondere aus seinen Berichten über die einzelnen Ausbildungsstationen ergeben und die mit dem Pfarrdienst im Zusammenhang stehen. 3Dabei sollen Fragen vermieden werden, die den Charakter von Prüfungsfragen einer theologischen Prüfung haben. 4In den weiteren Verlauf des Gesprächs können sich auch die anderen Ausschussmitglieder und die Gäste einschalten.
- (3) ¡Sobald der Bewerber den Raum verlassen hat, erörtert der Ausschuss das Ergebnis des Gespräches. ¿Der Ausschuss hat für jeden Bewerber eine Bewertung durch Vergabe von Punkten vorzunehmen. ³Er kann daneben beschließen, dem Bischof die Nichtübernahme des Bewerbers in den Pfarrdienst vorzuschlagen.
- (4) ₁Jedes Ausschussmitglied vergibt aufgrund des Eindruckes aus dem vorangegangenen Gespräch sowie der Kenntnis der Examensnoten und der Berichte des Predigerseminars und des Mentors für jeden Bewerber eine Punktzahl zwischen 1 und 8. ₂Die Punkte enthalten folgende Bewertungen:

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird besonders empfohlen"

= 7 bis 8 Punkte

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird empfohlen"

= 4 bis 6 Punkte

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird mit Einschränkung empfohlen"

= 2 bis 3 Punkte

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird nicht empfohlen"

= 1 Punkt

Es dürfen jeweils nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Für jeden Bewerber wird die Einzelbewertung für das Einstellungsgespräch ermittelt, indem die Summe der von den einzelnen Ausschussmitgliedern vergebenen Punkte durch die Zahl der Ausschussmitglieder, die ihr Votum abgegeben haben, geteilt wird.

(5) ₁Empfehlungen des Ausschusses an den Bischof zur Nichtübernahme eines Bewerbers in den Pfarrdienst sind vom Ausschuss schriftlich zu begründen. ₂Einzelne Ausschussmitglieder können ihre abweichenden Voten zu Protokoll geben.

IV.

₁Die Erste Theologische Prüfung und die Zweite Theologische Prüfung werden berücksichtigt, indem die Durchschnittsnoten aus diesen Prüfungen (§ 16 Abs. 6 der Verordnung über die Erste Theologische Prüfung; § 20 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung) in Punkte umgerechnet werden. ₂Dabei werden die Durchschnittsnoten nur bis einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma einbezogen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ₃Liegt der rechnerische Durchschnitt der Examensnote bei 4,0, beträgt die Bewertung 2 Punkte; diese Punktzahl erhöht sich um 0,2 für jedes Zehntel, um das die Examensdurchschnittsnote den rechnerischen Durchschnitt von 4,0 unterschreitet.

⁴Liegt der rechnerische Durchschnitt der Examenspunkte bei 4,0, beträgt die Bewertung 2 Punkte; diese Punktzahl erhöht sich um 0,2 für jeweils 0,36 Punkte, um die die Examensdurchschnittspunkte den rechnerischen Durchschnitt von 4,0 überschreiten.

V.

₁Die Beurteilung des Predigerseminars hat die für die Eignung zum Pfarrdienst wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. ₂Die Beurteilung ist mit einer der folgenden Bewertungen zu versehen:

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird besonders empfohlen"

= 7 bis 8 Punkte

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird empfohlen"

= 4 bis 6 Punkte

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird mit Einschränkung empfohlen"

= 2 bis 3 Punkte

"Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird nicht empfohlen"

= 1 Punkt

3Es dürfen jeweils nur volle Punktzahlen vergeben werden.

VI.

- (11) ₁Für jeden Bewerber werden die Einzelbewertungen aus dem Einstellungsgespräch (III.), den beiden Prüfungen (IV.) und dem Bericht des Predigerseminars (V.) zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst. ₂Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, indem die drei Einzelbewertungen aus den Examina und dem Einstellungsgespräch jeweils mit dem Faktor 3 multipliziert werden und die Bewertung aus dem Bericht des Predigerseminars addiert wird. ₃Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich für jeden Bewerber eine Platzziffer auf der Liste der Bewerber für den Hilfspfarrdienst. ₄Erreichen zwei Bewerber dieselbe Gesamtpunktzahl, entscheidet für die Platzziffer die bessere Gesamtdurchschnittsnote aus der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung; dabei findet IV. Satz 2 keine Anwendung. ₅Diese Gesamtdurchschnittsnote ergibt sich durch Halbierung der Summe der Einzeldurchschnittsnoten.
- (2) ₁Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder aus besonderen Gründen eine Änderung der Reihenfolge auf der Bewerberliste beschließen. ₂Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen.

VII.

Die Empfehlung des Beratungsausschusses ist dem Bischof alsbald schriftlich vorzulegen.

VIII.

₁Bewerber, deren Antrag auf Übernahme in den Hilfspfarrdienst der Landeskirche abgelehnt worden ist, können den Antrag erneut stellen. ₂Sie gelten als vom Beratungsausschuss für bis zu zwei weitere Male zur Teilnahme am Übernahmeverfahren empfohlen, sofern nicht im vorhergehenden Verfahren der Ausschuss eine Empfehlung zur Nichtübernahme

in den Pfarrdienst beschlossen hat. 3In weiteren Übernahmeverfahren hat der Beratungsausschuss jeweils nach einem erneuten Einstellungsgespräch ein neues Votum nach III. Absatz 3 abzugeben.

IX.

₁Diese Richtlinien treten am 1. September 2010 in Kraft. ₂Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit der derzeitigen Ausschussmitglieder.

436 Hilfspf-Berat-Richtl Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss Hilfspfarrer